

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 65. Sitzung (02.03.1870)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. März 1870.

Kommissionsbericht

über den

Gesetzentwurf der Großh. Regierung, sowie über die Motion des Abgeordneten Eckhard über die Beseitigung der geistlichen Eidesvorbereitung.

Erstattet von dem Abg. **Renck.**

Der Abgeordnete Eckhard brachte am 13. Jan. d. J. in diesem hohen Hause eine Motion ein, welche in erster Reihe auf Beseitigung der geistlichen Eidesvorbereitung gerichtet war und in zweiter Reihe eine eingehende Prüfung der Frage wünschte, ob und in welcher Weise im Wege der Gesetzgebung die Zahl der Fälle, in welchen ein Eid geleistet werden muß, vermindert werden könne. Die Motion wurde in Betracht gezogen und eine Kommission ernannt, welche eventuell einen bezüglichen Gesetzesvorschlag ausarbeiten und vorlegen sollte.

Die Großh. Regierung hat indessen, um die geschäftsordnungsmäßige Erledigung dieses Gegenstands zu vereinfachen und zu beschleunigen, ihrerseits am 18. Febr. d. J. einen bezüglichen Gesetzentwurf eingebracht. Die ernannte Kommission wird daher zuerst über diesen Entwurf Bericht erstatten und sodann die Frage der Verminderung der Eide kurz erörtern.

I. Ueber den dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Gedanken, daß die Verpflichtung zur Vorbereitung des zu Beeidigenden durch einen Geistlichen seiner Confession in Wegfall kommen soll, haben sich die Faktoren der Gesetzgebung im Allgemeinen bereits zustimmend ausgesprochen: die hohe erste Kammer, in dem sie in der Sitzung vom 18. Dez. v. J. einen desfallsigen Wunsch zu Protokoll erklärte, die hohe zweite Kammer, indem sie die Motion des Abg. Eckhard einstimmig in Betracht zog und die Großh. Regierung, indem sie den fraglichen Gesetzentwurf vorlegte. Ihre Kommission glaubt deshalb, hinsichtlich der für diese Gesetzes-

vorlage im Allgemeinen sprechenden Gründe lediglich auf die Ausführungen des Motionsstellers und auf die Motive der Großh. Regierung Bezug nehmen zu dürfen.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes gaben uns nur zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

- 1) Es ist hier nur von gerichtlichen Eidesabnahmen die Rede, — mit Recht, denn die Pflicht zur Eidesvorbereitung war durch §. 5 des Gesetzes vom 20. Dez. 1848 (Reg.-Bl. S. 464) auch nur demjenigen auferlegt worden, welcher einen Eid vor dem Richter abzulegen hatte. Aber im Wege der Verordnung und dem bereits in der Motion erwähnten Wunsche der ersten Kammer entsprechend, wurde die Eidesvorbereitung für alle Arten von Eiden gleichmäßig eingeführt und erst durch Verordnung vom 5. November 1868 wurde sie wieder auf die richterlichen und diesen gleich zu achtenden, vor den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden abzulegenden Eide beschränkt, dagegen namentlich für Eulidigungs- und Diensteide aufgehoben.
- 2) Im Absatz 2 des Entwurfs ist vorgeschlagen, den durch §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bethuerung der Mennoniten an Eidesstatt betr., unter gewissen Voraussetzungen vorgeschriebenen Zuzug eines Gemeindeältesten gleichfalls in Wegfall kommen zu lassen.

Es ist zwar richtig, daß der über das letzterwähnte Gesetz erstattete Kommissionsbericht der zweiten Kammer in diesem Bezug eines Gemeindeältesten ein Surrogat der Eidesvorbereitung erblickte. Diese Anschauung selbst dürfte aber nicht haltbar sein. Sie steht im Widerspruch mit der Bestimmung, daß jener Bezug erfolgen muß, wenn die Gegenpartei es verlangt, während die Eidesvorbereitung unter Umständen erlassen werden kann. Der Zuzug eines Gemeindeältesten ist offenbar nur eine Verstärkung der feierlichen Form der Eideserhebung, ähnlich wie die Israeliten früher unter Umständen vor aufgerollter Thora schwören mußten. Gleichwohl empfiehlt die Kommission die Beseitigung dieser besonderen Feierlichkeit, weil kein zureichender Grund vorliegt, in einem solchen Fall einen vollkommen unbetheiligten Staatsbürger zur Theilnahme an einer gerichtlichen Handlung zu verpflichten.

- 3) Von den Gesetzesstellen, welche nach Abs. 3 des Entwurfes außer Wirksamkeit gesetzt werden, sind §. 5 und §. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 in der Motion S. 4 und §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 ebendasselbst S. 8 bereits abgedruckt. Der §. 479 der Prozeßordnung schreibt vor, daß der Richter denjenigen, der die Ablegung eines Zeugeneides verweigert, unter Anderm zur Wiederholung der Eidesbelehrung an seinen Geistlichen zu verweisen habe und §. 565 der P.-D. schreibt vor, daß bei schriftlicher Eidesleistung die Eidesbelehrung der Ausfertigung der Eidesurkunde vorausgegangen und diese Thatsache auf letzterer Urkunde bezeugt sein müsse.
- 4) Der Herr Motionssteller hat angedeutet, daß vielleicht auch die §§. 570 der P.-D. und §. 112 der Strafprozeßordnung bei diesem Anlaß einer Revision zu unterziehen seien. Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, sollen nemlich in der Regel weder zu einem Eide noch zu einem Handgelübde zugelassen werden; sie sind eidesunmündig. Nach den erwähnten Paragraphen werden aber Eidesunmündige, welche bereits das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dann zum Eide zugelassen, wenn die zuständige vormundschaftliche Behörde nach dem eingeholten Gutachten des Ortsgeistlichen sie für fähig erklärt einen Eid zu leisten. Der Ortsgeistliche wird also als Sachverständiger bezeichnet; er ist in der That in dieser Sache der beste Sachverständige, denn dem Lehrer und Ortschulrath, an welchen man etwa noch denken könnte, ist der Eidesunmündige in der Regel mit seinem vierzehnten Jahre aus dem Gesicht gekommen. Da übrigens ein nicht im öffentlichen Dienste des

Staates oder der Gemeinde Stehender nicht verpflichtet ist, ein sachverständiges Gutachten abzugeben, da ferner in dem fraglichen Fall die vormundschaftliche Behörde weder an das Gutachten des Geistlichen gebunden, noch gehindert erscheint, das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen, so dürfte kein genügender Grund vorliegen, die erwähnten Gesetzesbestimmungen bei gegenwärtigem Anlasse zu ändern. Man müßte sonst ähnliche da und dort zerstreut eingeflochtene Vorschriften gleichfalls einer Aenderung unterwerfen z. B. L.-R.-S. 498 a, wonach der Gesundheitsbeamte und Seelsorger des zu Entmündigenden mit ihrem Urtheil über seinen Gemüthszustand zuvor gehört werden müssen, oder §. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regbl. S. 220) wonach die Verbringung eines Inländers in die polizeiliche Verwahrungsanstalt nur nach Vernehmung der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden geschehen darf.

Wir stellen deshalb den Antrag:

„hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen mit der kleinen redaktionellen Aenderung, daß in der vorletzten Zeile des dritten Absatzes das Wort „sowie“ mit dem Worte „endlich“ vertauscht wird.“

II. Der Herr Motionssteller empfiehlt in zweiter Reihe die eingehende Erörterung der Frage, ob und in wie weit gesetzlich auf Verminderung der Fälle hingewirkt werden könne, in welchen eine Eideserhebung stattfinden muß. Die gleiche Frage ist in diesem Saal schon wiederholt erhoben worden, sie ist seit Jahrzehnten Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen und es hat sich über sie bereits eine kleine Literatur gebildet. Am Radikalsten verfahren dabei diejenigen, welches in dem Eid ein unzulässiges und unwirksames Erpressungsmittel für die Wahrheit sehen und deshalb seine gänzliche Abschaffung und statt seiner die Bedrohung der Unwahrheit mit gerichtlichen Strafen verlangen. Ihre Kommission verzichtet darauf, die Frage im Allgemeinen zu erörtern und begnügt sich die Hauptarten der Eide zu besprechen und zu prüfen, bei welchen eine Abschaffung oder Verminderung etwa zu empfehlen wäre.

1. Von einer gänzlichen Abschaffung des Parteieneid (Haupt-, Noth-, Schätzungs-, Offenbarungseid) im Zivilprozeß kann unseres Erachtens zur Zeit keine Rede sein. Die wissenschaftliche Erörterung darüber ist noch keineswegs zu einem Abschluß gelangt. Dagegen dürfte es sich empfehlen, anlässlich einer Revision der bürgerlichen Prozeßordnung die Eidessumme, welche zur Zeit noch 50 fl. beträgt (§. 572 der B.-P.-O.) auf 200 fl. zu erhöhen und dadurch den Eid bei allen denjenigen Prozessen auszuschließen, zu deren Entscheidung die Amtsgerichte zuständig sind. (§. 7 der B.-P.-O.)
2. Die gleichen Bemerkungen gelten für die Zeugeneide. In Strassachen ist eine Beschränkung der Zeugeneide gegen früher bereits dadurch eingetreten, daß die Zuständigkeit der Amtsgerichte, vor welchen bloß handgelübdlche Verpflichtungen stattfinden, wesentlich erweitert wurde. (§. 117 der St. P. O. und §. 15 der Gerichtsverfassung.)
3. Die Beeidigung der Sachverständigen ist unbedingt nur in Strassachen vorgeschrieben (§. 86 der St.-P.-O.); in bürgerlichen Streitigkeiten wird sie nur vorgenommen, wenn die Parteien dieß ausdrücklich verlangen. (§. 499 der bürg. P.-O.)
4. Zweifelhaft ist der Werth und darum die Nothwendigkeit der Beibehaltung der allgemeinen Berspruchseide, wohin vorzugsweise die i. g. politischen Eide und die Dienstseide zu zählen sind. Der Bruch solcher allgemeiner Berspruchseide ist durch das Gesetz nicht mit einer bestimmten Strafe

bedroht; gleichwohl ist derselbe keineswegs ohne alle strafrechtliche Bedeutung, da er immerhin nach §. 151 des St. G.-B. als Straferhöhungsgrund wirkt.

a. Von s. g. politischen Eiden kennen wir bloß den Huldigungs- und Verfassungseid. Der Huldigungseid, ein uraltes Institut, wurde im 6ten Constitutionsedict über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juni 1808 (Regbl. Nr. 18 u. 19) Art. 6 am Ende und Art. 13 a als staatsbürgerliche Verpflichtung vorgeschrieben und durch das Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regbl. Nr. 37) mit dem Eid auf die Verfassung verbunden.

Es gab eine Zeit, in der man auf diese staatsbürgerliche Beeidigung großes Gewicht legte; in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist dieß heute noch der Fall. Wie man auch darüber urtheilen mag, immerhin hat der Gedanke, daß man seine Angehörigkeit an das Vaterland in einer feierlichen Weise bekennt und seine Pflichten gegen Fürst und Vaterland mit dem feierlichsten Versprechen bekräftigt, seine innere Berechtigung und wir möchten ihn zur Zeit nicht aufgeben.

b. Die Dienstseide sind nicht immer lediglich allgemeine Verspruchseide. Wo dem Beamten ein Beurkundungsrecht oder eine Anzeigepflicht zusteht, sind diese Eide zugleich antizipirte Zeugeneide und wer unter Hinweisung auf seinen Dienstseid wissentlich eine unwahre Aussage macht, der wird wegen falschen Zeugnisses bestraft (vgl. §. 507 des St. G.-B.) Da durch derartige Amtseide die Zahl der einzelnen Eideserhebungen in sehr erheblichem Maße vermindert wird, so kann von deren Abschaffung keine Rede sein.

Aber auch für Beibehaltung der übrigen dienstlichen Verpflichtungen lassen sich beherzigenswerthe Gründe geltend machen. Jedes öffentliche Amt berechtigt bis zu einem gewissen Grad zu Handlungen, welche mehr oder weniger in die Rechtssphäre der einzelnen Staatsbürger eingreifen; jedes öffentliche Amt führt bis zu einem gewissen Grad zu einer Kollision von Pflichten und verbindet seinen Inhaber, die persönlichen und subjektiven Rücksichten und Neigungen den Pflichten des Dienstes unterzuordnen. Es ist deßhalb durchaus nicht zu unterschätzen, wenn derjenige, der ein solches Amt bekleidet, sich nicht nur rechtlich und vor dem Strafgesetz verantwortlich weiß, sondern wenn er sich auch durch das abgelegte feierliche Versprechen in seinem Gewissen gebunden fühlt, vor Allem den Pflichten seines Amtes nachzuleben; — wir erinnern beispielsweise an Geschworene und Schöffen. Auf der anderen Seite dient es der Autorität des Amtes gegenüber Dritten in der Achtung vor demselben, welche am allerwenigsten in einem freien Staatswesen mit ausgebildeter Selbstverwaltung vermist werden kann, wenn die außer Amtes Befindlichen wissen, daß sie nicht allein einer gesetzlichen Macht, sondern auch einer durch feierliche Verpflichtung übernommenen gewissenhaften Ausübung dieser Machtbefugniß gegenüberstehen. Das Bewußtsein, ein verpflichteter Mann zu sein und als solcher zu handeln, giebt demjenigen, der ein öffentliches Amt bekleidet, eine Selbstständigkeit, eine Sicherheit und sogar eine Amtsfreudigkeit, welche wir nicht aufgeben möchten und das Bewußtsein, nach Eid und Pflicht behandelt worden zu sein, beruhigt sehr auch denjenigen, welcher im Uebrigen Ursache zu haben oft glaubt, mit der ihm gewordenen Behandlung unzufrieden zu sein.

Diese Erwägungen gelten allerdings sowohl für die eidliche als für handgelübdlche Dienstverpflichtung und würden kein Hinderniß sein jene ganz abzuschaffen und diese an ihre Stelle treten zu lassen. Wenn wir aber die bei uns bestehenden Vorschriften überblicken, so sehen wir, daß die eidliche Verpflichtung nur da beibehalten ist, wo mit dem Dienst eine größere Verantwortlichkeit verbunden ist und daß man selbst die handgelübdlche

Verpflichtung da hat wegfallen lassen, wo dem Bediensteten nur Leistungen gegenüber dem Auftraggeber und keinerlei erhebliche Einwirkungen gegenüber Dritten zustehen.

Nach unseren Ermittlungen, welche indessen auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, werden zur Zeit eidlich verpflichtet:

1) Alle Staatsdiener und Geistliche.

2) Von denjenigen Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden oder sonst eine öffentliche Stelle einnehmen, ohne Staatsdiener zu sein,

a) im Ressort des Großh. Justizministeriums:

Anwälte, Referendäre, Rechtspraktikanten, Notare, Notariatspraktikanten, Aktuare und Gerichtsvollzieher, Geschworene und Schöffen;

b) im Ressort des Großh. Ministeriums des Innern:

Aktuare und Staatspolizeidiener; — Gemeinderechner, Zehntrechner, Bauschäger, Steinseger, Waldhüter und Feldhüter; — Abgeordnete, Bezirksräthe; — Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Hebammen;

c) im Ressort des Großh. Handelsministeriums:

die Bediensteten im Post- und Telegraphenwesen;

d) im Ressort des Großh. Kriegsministeriums:

die Fahneneidpflichtigen;

e) im Ressort des Großh. Finanzministeriums und des Großh. Ministeriums des Auswärtigen:

Niemand.

Ihre Kommission beschränkt sich auf diese Zusammenstellung des thatsächlichen Materials, welches einer eventuellen eingehenden Verathung des Hauses zur Grundlage dienen mag. Ausgehend von den obigen allgemeinen Bemerkungen glauben wir, daß man die Ersetzung der eidlichen Verpflichtung durch die handgelübdlche etwa in nähere Erwägung ziehen könnte bei Gemeinderechnern, Stiftungsrechnern, Waldhütern und Feldhütern.

Die vorgeschriebene Verpflichtungsformel ist in der Regel in sachgemäßer Weise allgemein gehalten. Wo der zu Verpflichtende den Huldigungs- und Verfassungseid noch nicht geleistet hat, wird die dienstliche Verpflichtung stets mit demselben verbunden. Die Formel lautet in der Regel dahin, daß der Beamte gelobt, die Pflichten des ihm übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Ist der Beamte zugleich eine Anzeigeperson, so hat er in der Regel zu geloben, daß er Niemanden durch Unterlassung einer Anzeige begünstigen, Niemanden durch eine falsche Anzeige benachtheiligen, sondern immer nur die reine Wahrheit angeben und vor Gericht bestätigen werde. Zuweilen sind in die Verpflichtungsformel besondere dienstliche Obliegenheiten eingeflochten, z. B. bezüglich der Post- und Telegraphenbeamten die Bewahrung des Brief- und Telegraphengeheimnisses. Am weitesten gehen hierin die unseres Wissens noch heute geltenden Verpflichtungsformeln für Apotheker und Apothekergehilfen, wie sie in Beilage A. und B. zur Apothekerordnung vom 28. Juli 1806 vorgeschrieben sind und von denen wir als Illustration wenigstens die letztere wörtlich wiedergeben wollen. Sie lautet:

„Ihr sollt geloben und auf ehrliche Mannestreue versprechen, daß Ihr die Euch bekannt gemachte Apothekenordnung ferner fleißig lesen und nach allen ihren Theilen Euch gegenwärtig zu machen suchen, sofort in allen ihren Punkten, soviel an Euch ist, ihr nachkommen, wissentlich ihr niemals zuwider handeln, oder Andere, die neben Euch arbeiten, dawider zu handeln gestatten oder ihnen dazu behülflich sein; auch solange Ihr nicht eine volle Apothekerlicenz einst werdet erlangt haben, für Euch selbst, auf Eure Einsicht und Rechnung hin, weder Arzneien verarbeiten noch austheilen, sondern lediglich als Gehülfe ordentlich bestellter Apotheker arbeiten, diesen

als Eueren Dienst- und Brodherrn und Lehrern in allen billigen Dingen und mithin, soweit es Unserer Apothekerordnung oder den Landesgesetzen nicht zuwider ist, willigen und völligen Gehorsam leisten, ihnen alle Treue und Diestbeflissenheit beweisen; den Apothekerverrichtungen, die sie von Euch fordern, mit aller Sorgfalt und Behändigkeit obliegen, ohne deren Wissen und Willen Euch von der Apotheke nicht entfernen und ihnen den Ort, wohin Ihr Euch alsdann begeben und auf Erfordern zu finden sein möchtet, offen und richtig anzeigen; ohne Vorwissen des Apothekers oder ersten Hauptgehülfsen, solange Ihr selber dieser nicht sein werdet, keine Rezepte, wozu die in der Apotheke mit schwarzen Deckeln oder Ränder der Gefäße ausgezeichneten, stark wirkenden Mittel gebraucht werden, verfertigen, nichts ohne dessen Gutheissen auf Borg hingeben; auf die Lehrlinge, die neben Euch sind, ein wachsames Auge haben und durch Ermahnung und Beispiel sie zum Guten anführen helfen, wo Ihr aber etwas ordnungswidriges bemerktet oder zu bemerken glaubtet, es dem Herrn oder Vorsteher der Apotheke, oder, wenn dieser es selbst unternähme oder billigte, dem Physikus anzeigen, gegen sonst Männiglich aber es geheim halten und außer der Obrigkeit auf deren Befragen es Niemand offenbaren, sondern darin, sowie über die Krankheiten der Patienten und die dafür verordnete Arzneimittel, soweit es die Apothekerordnung erfordert, das gesetzliche Stillschweigen beobachten, und überhaupt Euch so gewissenhaft und redlich halten — wolle, wie Ihr vor Gott dem Allmächtigen und Unserm gnädigsten Großherzog und Herrn, auch dessen Räten und Amtsleuten zu verantworten getrauet. (Bestabung wie bei andern Bergelübungen).“

Aehnlich, wenn auch nur zwei Drittheil so lange, ist die „Formel der Verpflichtung eines Apothekers durch körperliche, feierliche Vereidung.“ Es ist für den Beamten wie für den „angehenden Apothekergehülfsen“ kaum möglich, bei der Vorlesung oder Anhörung dieser Formel den nöthigen Ernst zu bewahren und es dürfte deshalb angezeigt erscheinen, in diesem wie in ähnlichen Fällen eine Vereinfachung der Verpflichtung eintreten zu lassen.

Ihre Kommission stellt schließlich den Antrag:

Hohes Kammer wolle die Motion des Abgeordneten Eckhard bezüglich der Frage der Verminderung der Eide und der Vereinfachung der Verpflichtungsformeln in dem Sinne dieses Berichts der Groß-
Staatsregierung zur Kenntnissnahme überweisen.